



Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst

Seite 1 von 4

1. Begriff

Die Brandsicherheitswache (BSW) ist grundsätzlich eine Wache der Gemeindefeuerwehr, die während Veranstaltungen z.B. in Versammlungsstätten, als vorbeugende organisatorische Brandschutzmaßnahme bereitsteht.

2. Vorschriften

Gesetzliche Grundlagen für die Brandsicherheitswache

§ 2 Absatz 2 Feuerwehrgesetz

Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und –erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

§ 41 Versammlungsstättenverordnung (VstättVO)

- (1) Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren, z.B. offenes Feuer, Einsatz von Pyrotechnik, hat der Betreiber eine Brandsicherheitswache einzurichten.
- (2) Bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szeneflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche muss eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr anwesend sein. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist zu folgen. Eine Brandsicherheitswache der Feuerwehr ist nicht erforderlich, wenn die für den Brandschutz zuständige Dienststelle dem Betreiber bestätigt, dass er über eine ausreichende Zahl ausgebildeter Kräfte verfügt, die Aufgaben der Brandsicherheitswache wahrnehmen.

§ 47 Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)

Ordnungswidrig nach § 75 Absatz 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig (16) als Betreiber entgegen § 41 Absatz 1 oder 2 nicht für die Durchführung der Brandsicherheitswache sorgt oder entgegen § 41 Absatz 3 die Veranstaltung nicht anzeigt.

Sonstige Rechtsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahme (FIBauVwV) vom 10.09.1998. Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) – Fassung Dezember 1997.

Brandsicherheitswache (Ziffer 6.5)

Eine Brandsicherheitswache muss anwesend sein, in

- a) Fest- und Versammlungszelten mit mehr als 5000 Besucherplätzen, sofern nicht für das Ausstellungsgelände eine Brandsicherheitswache zur Verfügung steht, und
- b) Zirkuszelten mit mehr als 1500 Besucherplätzen.

Die Brandsicherheitswache wird von der Gemeindefeuerwehr gestellt. Unterhält der Veranstalter eine Werkfeuerwehr, kann diese die Brandsicherheitswache übernehmen.



Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst

Seite 2 von 4

3. Erfordernis

Eine Brandsicherheitswache muss nach den Vorgaben gemäß § 41 VStättVO und Ziff 6.5 der Richtlinien über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (FIBauR) anwesend sein.

Eine Brandsicherheitswache kann insbesondere bei folgenden Veranstaltungen notwendig sein:

- Messen und Ausstellungen
- Zirkus
- Volksfeste
- Märkte und Straßenfeste
- Motorflugveranstaltungen
- Großfeuerwerke
- Veranstaltungen mit vergleichbarem Gefahrenpotential

Die konkrete Notwendigkeit ist nach folgenden Kriterien zu beurteilen:

- Gleichzeitige Anwesenheit vieler Personen
- Veranstaltung im Freien / im Gebäude
- Umgang mit offenem Feuer
- Leicht entzündliche, brand- und explosionsgefährliche Stoffe

Ist nach den oben genannten Kriterien eine BSW erforderlich, so ist diese von der Ortspolizeibehörde anzuordnen.

4. Anforderungen, Organisation und Stärke der BSW

Die Brandsicherheitswache darf nicht anderweitig eingesetzt werden und muss für die festgelegte Zeit der Brandsicherheitswache anwesend sein.

Anforderung an die BSW

Die BSW besteht aus Wachhabendem und Wachposten Mindestanforderung an Wachposten

- Mindestalter 18 Jahre, Höchstalter 65 Jahre.
- Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung
- Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann
- Kenntnisse über die Versammlungsstätte (z.B. Hausordnung, Brandschutzordnung, Meldewege, Alarmierung, Rettungswege)
- Kenntnisse über die Aufgabe der Brandsicherheitswache
- Kenntnisse über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
- Kenntnisse über Organisation, Einsatzplanung, Ausstattung und Einsatztaktik der örtlichen Feuerwehr
- Regelmäßige Fortbildung im Bereich VStättVO/Brandsicherheitswache



Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst

Seite 3 von 4

Mindestanforderung an Wachhabenden

- Anforderung wie an Wachposten
- Bis zu einer Gesamtstärke der BSW von 1/2 abgeschlossene Ausbildung zum Truppführer, sofern sich aus der Art der Veranstaltung oder der Versammlungsstätte nicht die Notwendigkeit einer höheren Qualifikation ergibt.
- Ab einer Gesamtstärke der BSW von 1/3 Ausbildung zum Gruppenführer (FF oder BF), sofern sich aus der Art der Veranstaltung oder der Versammlungsstätte nicht die Notwendigkeit einer höheren Qualifikation ergibt.
- Kenntnisse über die Aufgaben des Wachhabenden

Wird die BSW durch einen privaten Betreiber gestellt, so gelten die vorgenannten Qualifikationen entsprechend.

Die Gleichwertigkeit von Ausbildungsgängen muss von der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle bestätigt werden.

Diensteinteilung

Die Diensteinteilung ist Aufgabe des Kommandanten bzw. dessen Beauftragten.

Er legt schriftlich fest, wie die BSW durchgeführt wird.

Er gibt den Veranstaltungsort, -art und -beginn an.

Er legt ferner fest:

- den Wachhabenden und die Posten
- Dienstantritt und Dienstende, evtl. Ablösung,
- Dienstanzug,
- Ausrüstung,
- besondere Hinweise

Dienstbeginn und Dienstende

Der Dienstantritt ist in der Regel 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung, spätestens jedoch mit Beginn der Saalöffnung.

Bei Veranstaltungen, denen eine brandschutztechnische Begehung und/oder Überprüfung von Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge vorausgehen muss, ist je nach Art und Umfang der Begehung, der Zeitpunkt des Dienstantritts festzulegen.

Die Brandsicherheitswache endet in der Regel 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung.

Dienstkleidung und PSA

Die BSW wird grundsätzlich in Ausgehuniform durchgeführt.

Je nach Art der Veranstaltung ist die PSA festzulegen.



Hinweise zum Brandsicherheitswachdienst

Seite 4 von 4

Bericht BSW

Über den Brandsicherheitswachdienst ist ein Bericht anzufertigen.

Kosten und Verrechnungsart

Nach § 36 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes können die Träger der Gemeindefeuerwehren Ersatz der durch Brandsicherheitswachen entstehenden Kosten verlangen.

Die Kosten für die Brandsicherheitswache trägt jeweils der Betreiber bzw. derjenige, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wurde. Der Kostensatz richtet sich nach der Kostenersatzordnung.

Stärke Brandsicherheitswachdienst

Die Mindeststärke einer BSW beträgt 2 Einsatzkräfte. Sie kann bei örtlich bedingten Gefahren erhöht werden. Auf die Stärke der BSW kann die unmittelbare Nähe einer Feuerwache gegeben falls Berücksichtigung finden.

Beispiele ergeben sich aus nachstehender Tabelle:

Art der Veranstaltung	Mannschaftsstärke	Fahrzeug
- Versammlungsstätten	1/1	MTW
- Messen und Ausstellungen	1/3	ja *
- Zirkus	1/2	ja *
- Volksfest	1/5	ja *
- Märkte und Straßenfeste	1/5	ja *
- Sportveranstaltungen	Festlegung im Einzelfall	
- Motorsportveranstaltung	Festlegung im Einzelfall	
- Großfeuerwerk	Festlegung im Einzelfall	

* Festlegung in Abhängigkeit von der Art der Veranstaltung.

Anlage Dienstanweisung zum Brandsicherheitswachdienst
 Bericht zum Brandsicherheitswachdienst